

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Boden
vom 13.08.2001,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung der
Ortsgemeinde Boden zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung
vom 07.02.2010

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Boden und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4

Höhe der Gebühren

I. BESTATTUNGSGEBÜHREN	In Euro
1. Erdbeisetzungen	
1. In Reihengrabstätten	
1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	223 EUR
1.1.2 Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	403 EUR

1.2	In Wahlgrabstätten – Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.2.1	Erstbelegung (Maschineneinsatz)	403 EUR
1.2.2	Zweitbelegung bei Maschineneinsatz	403 EUR
1.2.3	Zweitbelegung bei Handschachtung	673 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten (letztere je Grabstelle)	120 EUR
2.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120 EUR
2.3	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	120 EUR
2.4	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	40 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	150 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	60 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	40 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte je Grabstelle	50 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern je Urne	60 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	40 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|--|--------|
| 1. | Einsegnungshalle | |
| 1.1 | Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen | 50 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle | |
| 1.2.1 | bis zu drei Tagen | 35 EUR |
| 1.2.2 | Für jeden weiteren angefangenen Tag | 15 EUR |

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Boden, 10.05.2002

Ortsgemeinde Boden

(S.)

Eulberg, Ortsbürgermeister

Hinweis:

3. Änderungssatzung (= Änderung der Bestattungsgebühren, § 4 I u. II):
 - veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 12.02.2010
 - in Kraft getreten am 13.02.2010